

2015/ Nr. 05 vom 22. Jänner 2015

Der Senat hat am 13. Jänner 2015 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**15. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges  
Veranstaltungssicherheits-Management (CP)  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-  
Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**16. Einrichtung des Universitätslehrganges  
Veranstaltungssicherheits-Management (CP)  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-  
Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**17. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang Veranstaltungssicherheits-Management  
(CP)**

**18. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges  
„Musik & Medien (CP)“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für  
Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**19. Einrichtung des Universitätslehrganges „Musik & Medien  
(CP)“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für  
Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**20. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Musik & Medien (CP)“**

**21. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Musik & Recht (CP)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**22. Einrichtung des Universitätslehrganges „Musik & Recht (CP)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**23. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Musik & Recht (CP)“**

**24. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“**

**25. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien**

# **15. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Veranstaltungssicherheits-Management (CP) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E- Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Veranstaltungssicherheits-Management (CP)“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich Veranstaltungssicherheit zu vermitteln. Insbesondere werden praxisorientiertes Wissen und Können in rechtlicher, technischer, sozialwissenschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht im Bereich der Veranstaltungssicherheit gelehrt.

Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, Aufgabenstellungen aus dem eigenen Berufsumfeld direkt einzubringen. Daraus entwickeln die TeilnehmerInnen ihre individuelle Methodenkompetenz und gewinnen einen auf ihre spezifische Berufserfahrung aufbauenden nachhaltigen Lernerfolg.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen:

- 1) kennen die wesentlichen Grundsätze und Prozesse einer Sicherheitsplanung für Veranstaltungen
- 2) verfügen über die erforderlichen Kenntnisse der Normen und Rechtsgrundlagen im Veranstaltungswesen
- 3) sind mit den Grundlagen der internen, interorganisationalen und externen Kommunikation vertraut.
- 4) kennen die wesentlichen Grundlagen des Crowd Dynamics, des Crowd Managements und des Crowd Controls
- 5) sind in der Lage geeignete bauliche, mechanische, technische, personelle und organisatorische Maßnahmen in einem ganzheitlichen Sicherheitskonzept zusammenzuführen.
- 6) können die Inputs der ReferentInnen mit ihren eigenen Erfahrungen abstrahieren und einer kritischen Auseinandersetzung unterwerfen. Sie reflektieren diese Inhalte vor dem Hintergrund praktischer Anwendungen und auch ihres Arbeitsumfeldes.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Veranstaltungssicherheits-Management (CP)“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Veranstaltungssicherheits-Management (CP)“ ist:

1. die allgemeine Universitätsreife, oder
2. die Gewerbeberechtigung in einem sicherheitsrelevanten Gewerbe.

Zusätzlich zu den in Abs.1 Z1-2 angeführten Voraussetzungen ist eine mindestens zweijährige facheinschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.

- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des Abs.1 Z 1-2 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichhaltend ist, die von der in Abs.1 Z 1-2 genannten Personengruppe erwartet werden kann.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

| Fächer   | Lehrveranstaltungen                  | LV-Art | UE        | ECTS     |
|--|--------------------------------------|--------|-----------|----------|
| <b>Grundlagen der Veranstaltungssicherheit</b> |                                      |        | <b>75</b> | <b>9</b> |
|  | Veranstaltungssicherheits-Management | VO     | 40        | 4        |
|  | Normen und Rechtsgrundlagen          | VO     | 25        | 3        |
|  | Kommunikation                        | VO     | 10        | 2        |
| <b>Crowd Management &amp; Crowd Dynamics</b>   |                                      |        | <b>75</b> | <b>9</b> |
|  | Crowd Management - Theorie           | VO     | 35        | 3        |
|  | Crowd Management - Praxis            | KS     | 10        | 1        |
|  | Crowd Dynamics - Theorie             | VO     | 10        | 2        |

|   |  |    |            |           |
|---|--|----|------------|-----------|
|   | Crowd Dynamics - Praxis                                | KS | 10         | 1         |
|   | Crowd Control  | VO | 10         | 2         |
| <b>Veranstaltungssicherheitskonzept</b> |  |    | <b>75</b>  | <b>9</b>  |
|   | Grundlagen eines<br>Veranstaltungssicherheitskonzeptes | VO | 25         | 3         |
|   | Erstellen eines Veranstaltungssicherheitskonzeptes     | UE | 50         | 6         |
| <b>Seminararbeit</b>                    |  |    | -          | 3         |
| <b>SUMME</b>                            |  |    | <b>225</b> | <b>30</b> |

### § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- (1) Je eine mündliche oder schriftliche Prüfung sämtlicher im Unterrichtsprogramm ausgewiesener Lehrveranstaltungen
- (2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit, deren Themenstellung dem Themengebiet Veranstaltungssicherheits-Management zuordenbar sein muss.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **16. Einrichtung des Universitätslehrganges Veranstaltungssicherheits-Management (CP) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E- Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Veranstaltungssicherheits-Management (CP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.01.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **17. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Veranstaltungssicherheits-Management (CP)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Veranstaltungssicherheits-Management (CP) wird mit € 5.900,-- festgelegt.

## **18. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Musik & Medien (CP)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### ***Allgemeine Bestimmungen***

#### **§ 1. Lehrgangsziel**

Der Universitätslehrgang „Musik & Medien (CP)“ hat das Ziel, motivierte und begabte Studierende durch eine Verknüpfung von medientheoretischen Kompetenzen und dem praktischen Umgang für die Anforderungen eines sich schnell wandelnden europäischen und globalen Musikmarktes zu qualifizieren und für die Berufstätigkeit in der nationalen und internationalen Musikwirtschaft weiterzubilden.

#### **Angestrebte Lernergebnisse**

Nach Abschluss des Certified Programs sind die Studierenden in der Lage,

- die kulturellen, ästhetischen und gesellschaftlichen Fragestellungen von Musik im Fokus medienwissenschaftlicher Theorie und Forschung fundiert zu bearbeiten;
- Strukturen, Chancen und ökonomische Bedeutung der deutschsprachigen und internationalen Musikwirtschaft zu analysieren und durch die erworbenen fachlichen Fähigkeiten zukunftsorientierte Medienkonzepte in den Bereichen Printmedien, Rundfunk, Public Relations, Rezeption und Produktion für Film und Interaktive Medien zu entwickeln, welche die besondere Interdependenz von medienwirtschaftlichen und künstlerischen Zielen berücksichtigen;

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Musik & Medien (CP)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs „Musik & Medien (CP)“ ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs „Musik & Medien (CP)“ soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Musik & Medien (CP)“ umfasst zwei Semester (15 ECTS). In einer Vollzeitvariante würde die Studiendauer ein Semester betragen.

### § 5. Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat

- 1) Als künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der Beirat des Zentrums für Zeitgenössische Musik.
- 2) Der künstlerisch-wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung in der Umsetzung des Lehrgangsziels.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Certified Programs „Musik & Medien“ ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) der Abschluss eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder einer Musikakademie oder einer vergleichbaren Institution oder
- (3) Hochschulreife und mindestens zweijährige adäquate Berufserfahrung oder
- (4) bei fehlender Hochschulreife mindestens fünfjährige adäquate Ausbildung oder Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Musik & Medien (CP)“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

| <b>Pflichtfächer</b>            | <b>Lehrveranstaltungen</b>            | <b>LV-Art</b> | <b>UE</b> | <b>ECTS</b> |
|---------------------------------|---------------------------------------|---------------|-----------|-------------|
|                                 |                                       |               |           |             |
| <b>Medientheorie</b>            |                                       |               | <b>37</b> | <b>5</b>    |
|                                 | Einführung in die Medientheorie       | KS            | 22        | 3           |
|                                 | Musikrezeption                        | KS            | 15        | 2           |
|                                 |                                       |               |           |             |
| <b>Neue Medien</b>              |                                       |               | <b>30</b> | <b>4</b>    |
|                                 | Musik und neue Medien                 | KS            | 15        | 2           |
|                                 | Musik im Film und interaktiven Medien | KS            | 15        | 2           |
|                                 |                                       |               |           |             |
| <b>Musikjournalismus und PR</b> |                                       |               | <b>45</b> | <b>6</b>    |
|                                 | Musik und Printmedien                 | PS            | 15        | 2           |
|                                 | Musik im Rundfunk                     | KS            | 15        | 2           |

|  |               |    |            |           |
|--|---------------|----|------------|-----------|
|  | Musik PR      | SE | 15         | 2         |
|  |               |    |            |           |
|  | <b>Gesamt</b> |    | <b>112</b> | <b>15</b> |

### § 9. Lehrveranstaltungen

- 1) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in angemessener Form zur Verfügung zu stellen. Elearning und blended learning Einheiten sind integrativer Bestandteil des Studiums.
- 2) Für Lehrveranstaltungen, die nicht in E-Learning angeboten werden, herrscht Präsenzpflcht.

### § 10. Prüfungen

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen:

- 1) Aus den Fächern Medientheorie, Neue Medien und Musikjournalismus und PR sind schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abzulegen.
- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **19. Einrichtung des Universitätslehrganges „Musik & Medien (CP)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Musik & Medien (CP)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.01.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.



## **20. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Musik & Medien (CP)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Musik & Medien (CP)“ wird mit € 1.300,-- festgelegt.

## **21. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Musik & Recht (CP)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### ***Allgemeine Bestimmungen***

#### **§ 1. Lehrgangsziel**

Der Universitätslehrgang „Musik & Recht (CP)“ hat das Ziel, motivierte und begabte Studierende durch eine Verknüpfung von Kompetenzen in den musikwirtschaftlichen Bereichen Recht und Finanzierung für die Anforderungen eines sich schnell wandelnden europäischen und globalen Musikmarktes zu qualifizieren und für die Berufstätigkeit in der nationalen und internationalen Musikwirtschaft weiterzubilden.

#### Angestrebte Lernergebnisse

Nach Abschluss des Certified Programs sind die Studierenden in der Lage,

- die relevanten Rechtsbereiche der Musikwirtschaft wie Urheberrecht, Vertragsrecht und Veranstaltungsrecht, Verwertungsgesellschaften, Arbeits- und Steuerrecht sowie E-Commerce Recht fundiert zu bearbeiten und zu beurteilen;
- Konzepte für Sponsoring, Förderung und Finanzierung in den deutschsprachigen und internationalen Musikmärkten zu erstellen.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Musik & Recht (CP)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs „Musik & Recht (CP)“ ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs „Musik & Recht (CP)“ soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Musik & Recht (CP)“ umfasst zwei Semester (15 ECTS). In einer Vollzeitvariante würde die Studiendauer ein Semester betragen.

#### **§ 5. Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat**

- 1) Als künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der Beirat des Zentrums für Zeitgenössische Musik.

- 2) Der künstlerisch-wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung in der Umsetzung des Lehrgangsziels.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.  
 (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Certified Programs „Musik & Recht“ ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder  
 (2) der Abschluss eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder einer Musikakademie oder einer vergleichbaren Institution oder  
 (3) Hochschulreife und mindestens zweijährige adäquate Berufserfahrung oder  
 (4) bei fehlender Hochschulreife mindestens fünfjährige adäquate Ausbildung oder Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Musik & Recht (CP)“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

| Pflichtfächer       | Lehrveranstaltungen             | LV-Art | UE         | ECTS      |
|---------------------|---------------------------------|--------|------------|-----------|
| <b>Finanzierung</b> |                                 |        | <b>30</b>  | <b>4</b>  |
|                     | Sponsoring                      | KS     | 15         | 2         |
|                     | Finanzierung und Musikförderung | KS     | 15         | 2         |
| <b>Recht</b>        |                                 |        | <b>80</b>  | <b>11</b> |
|                     | Vertragsrecht                   | KS     | 15         | 2         |
|                     | Urheberrecht                    | KS     | 22         | 3         |
|                     | Verwertungsgesellschaften       | KS     | 7          | 1         |
|                     | E-Commerce Recht                | VO     | 7          | 1         |
|                     | Veranstaltungsrecht             | VO     | 15         | 2         |
|                     | Arbeitsrecht                    | VO     | 7          | 1         |
|                     | Steuerrecht                     | VO     | 7          | 1         |
| <b>Gesamt</b>       |                                 |        | <b>110</b> | <b>15</b> |

### § 9. Lehrveranstaltungen

- 1) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in angemessener Form zur Verfügung zu stellen. Elearning und blended learning Einheiten sind integrativer Bestandteil des Studiums.

- 2) Bei Lehrveranstaltungen, die nicht im E-Learning angeboten werden, herrscht Präsenzpflicht.

### **§ 10. Prüfungen**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen:

- 1) Aus den Fächern Finanzierung und Recht sind schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abzulegen.
- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **22. Einrichtung des Universitätslehrganges „Musik & Recht (CP)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Musik & Recht (CP)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.01.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **23. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Musik & Recht (CP)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Musik & Recht (CP)“ wird mit € 1.300,-- festgelegt.

## **24. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“ für die Standorte Krems und Langelnagen wird mit € 12.900,- ab dem WS 2015 festgelegt.

## **25. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien**

die an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet waren:

| <b>Lehrgang</b>                  | <b>SKZ</b> | <b>MBL</b>    |
|----------------------------------|------------|---------------|
| Master of Fine Arts in New Media | 550        | 17/26.02.2008 |

die an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet waren:

| <b>Lehrgang</b>                         | <b>SKZ</b> | <b>MBL</b>    |
|---|------------|---------------|
| Danube Advanced Executive Program (AEP) | 569        | 50/27.08.2009 |

Der Senat hat die o.a. Verordnungen aufgehoben. Das Rektorat hat die Studien per 19.01.2015 aufgelassen.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats